

Stellungnahme / Antwort

zu Antrag-/Anfrage Nr. **AF/0079/2010**

der Stadtratssitzung am 16.09.2010 Punkt: ö.S. / nö.S.

Betr.: Anfrage der FBG-Ratsfraktion bezüglich Sondererlaubnisse

Stellungnahme/Antwort

Frage 1:

An wen werden Sondererlaubnisse zum Durchfahren in Nachtverbotszonen vergeben?

Sondererlaubnisse zum Durchfahren in Nachtverbotszonen werden an den nachfolgenden Personenkreis vergeben:

- Anwohner mit Erst- oder Zweitwohnsitz,
- an Geschäftsleute und Vertreter oder an deren beauftragte Personen,
- an Personen, die Stellplätze oder Garagen in dem entsprechenden Bereich besitzen, sowie
- an Hauseigentümer.

Frage 2:

Unter welchen Bedingungen werden solche Genehmigungen an Personen und Unternehmen vergeben?

Zur Ausstellung einer solchen Genehmigung bedarf es einem entsprechenden Nachweis durch die o. g. Personen.

Für den Anwohner stellt ein Auszug aus dem Melderegister einen solchen Nachweis dar. Der Anwohner muss mit Erst- oder Zweitwohnsitz in dem Bereich gemeldet sein.

Geschäftsleute müssen einen Nachweis durch einen Miet- oder Pachtvertrag über das Objekt erbringen.

Bei Personen mit Stellplätzen oder Garagen bedarf es für Mietobjekte der Vorlage des Mietvertrages, für Eigentum einem Auszug aus dem Grundbuch oder eines notariellen Vertrages.

Hauseigentümer müssen ebenfalls einen Grundbuchauszug vorlegen.

Die Genehmigung ist auf ein Jahr befristet. Soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen, kann die Genehmigung auf Antrag der Person jeweils um ein Jahr verlängert werden.